ber Schulbiicher im September tatfächlich fich bis acht Tage neue Gefet lautet folgendermaßen: verzögerte. Ferner vermißt Berr Groffe in ber in Wien bei der Sauptversammlung gefaßten Resolution die Forderung nach einem Normalrabatt von mindeftens 25 Prozent burchweg und empfiehlt, mit hinmeis auf den t. t. Schulbucherverlag, an die Firma heranzutreten.

Berr Stelgig fpricht ben Bunich aus, daß ber Berein an den f. f. Schulbiicherverlag mit der Bitte herantrete, dafür Borforge gu treffen, daß in der Schulbücherzeit rafcher geliefert werde und dringende Beftellungen an fonzeffionierte Buchhandlungen auch ohne Raution erledigt werden mögen.

Berr Richard Rarafiat verlieft bas Schreiben bes Borienvereins der Deutschen Buchhandler gu Leipzig, in dem er Begug nimmt auf den Beichluß der hauptversammlung Rantate 1909, betreffend verschiedene Dagregein gur Befämpfung der Schundliteratur, und fagt, daß wir uns den Bestrebungen voll anichließen. Ein hauptmoment, warum die Schundliteratur fo ftart vertrieben murde, ift gewiß darin gu fuchen, daß diese Artitel boch rabattiert und infolgebeffen foridauernd auf Lager gehalten werden. Mögen die Berleger guter Literatur baraus die Lehre giehen und boch rabattieren, fo ift ber Schundliteratur gewiß ein ficheres Ende vorherzusagen.

Berr Friedrich Groffe empfiehlt, an die Firma Baldheim die Aufforderung gu richten, fie moge die Mai-Ausgabe des Rursbuches in größerer Ungahl auflegen, damit bem Ubelftand abgeholfen wird, daß icon in den erften Tagen des Monats Mai das Kursbuch als vergriffen am Martte fehlt. Ferner foll die Firma forgen, daß die Auslieferung präzifer vor fich geht, denn es geht nicht an, daß einzelne Firmen erft am 5. Mai bas Rursbuch jugeschickt bekommen. Auch foll an das f. f. Gifenbahnminifterium das Ersuchen gerichtet werden, ju veranlaffen, bag die neuen Fahrplane gum Maitermin eher herausgegeben werden.

Nachdem der t. f. Schulbiicherverlag vom 1. Juli von allen Schulbüchern 25 Prozent Rabatt gewährt, foll an die übrigen Schulbiicherverleger herangetreten werden, auch von allen Schulbüchern volle 25 Prozent Rabatt zu geben.

Berr Buchsbaum aus Oberfurt findet es nicht in Ordnung, daß eine Firma , Sajete in Oderfurt, die teine Buchhandlungstonzeifton befitt, in Berles' Abregbuch als Buchhändler angeführt ift. Er teilt mit, daß ihm von ber Firma Perles, die er barauf aufmertfam machte, die latonische Antwort gutam: . Wenn S. in meinem Abregbuch angeführt ift, fo ift er Buchhandler.

Diefer Standpunkt ift aber gang falfch. Es wird ber

Untrag geftellt:

Die Firma Perles foll veranlagt werden, in ihr Adreg. buch nur tongeffionierte Buchhandler aufzunehmen, ferner ersucht werden, an jedem Plate einer Firma eine Rorrettur por Drudlegung des Adregbuches gur Durchficht eingufenden, um zu verhindern, daß nichtkonzeffionierte Firmen darin erscheinen. Da sonft die Provinzbuchhändler dieses Abregbuch nicht beziehen werden.

Da feine weiteren Untrage vorliegen, ichließt der Borsikende um 1/22 Uhr die hauptversammlung.

Das neue Pflichteremplar-Gefet Italiens vom 7. Juli 1910.

Durch gesetliche Bestimmungen von 1869 murde die Biblioteca Nazionale Centrale in Florenz und von 1878 die von Rom Aufbewahrungsort je eines Exemplars aller im Königreich Italien bergeftellten Pregerzeugniffe. Gin brittes

daß entgegen den Ausführungen Tempstys die Auslieferung | Exemplar foll Provinzial-Bibliotheten zugute fommen. Das

Artifel 1.

Bon jedem Druck oder jeder Beröffentlichung hat der Druder ober Berleger (editore), ebe er fie in ben Sandel bringt ober fie bem Befteller itberläßt, drei Eremplare dem Regierungsvertreter bei dem Gericht bes Begirtes ju iibermitteln, in dem die Druderei ober ber Berleger ihren Gig Wer diese Borfchrift nicht befolgt, bezahlt gur haben. das Dreifache des Ladenpreises der Beröffent= Strafe nicht weniger als 50 Lire. lichung und oder Berleger nicht abliefern der Drucker Falle der Regierungsvertreter drei Exemplare fann, ioll wegnehmen. Die Preisbeftimmung folder Drudfachen, Die gar nicht für ben Sandel bestimmt find, ober auf denen ein Breis nicht angegeben ift, bleibt bem Ermeffen des Richters vorbehalten, dem der Kontraventionsfall vorliegt. Ablieferung einer von mehreren Buchdrudereien oder graphischen Unftalten bergeftellten Beröffentlichung fann durch eine derfelben erfolgen, und es werden durch dieje eine Ablieferung die anderen Firmen von ihr befreit, bagegen trifft die Strafe für Richt-Abliefern alle an der Berftellung Beteiligten. Unvollftandige Eremplare ober folche mit minders wertigem Drucke gelten als nicht geliefert. Die Berpflichtung jur Ablieferung erftredt fich auch auf Ausziige aus Beröffentlichungen und auf jede neue, die vorhergehende verändernde Auflage.

Die für periodifche Beröffentlichungen gilltigen besonderen

Beftimmungen beiben beftehen.

Artifel 2.

Die Regierungsvertreter fegen auf jedes eingelieferte Exemplar bas Datum der Einlieferung und ichiden frantiert je ein Exemplar

a) an die Biblioteca Nazionale Centrale in Florenz;

b) an die Bibliothet des Juftigminifteriums (Ministero di grazia e giustizia) in Rom; diefes behält die juriftischen Werke und gibt die anderen an die Biblioteca Vittorio Emanuele in Rom ab;

c) an die Universitätsbibliothet der Broving.

In Provingen ohne Universträtsbibliothet ift bas Pflichteremplar an die öffentliche Regierungs=, Proving= oder Gemeinde Bibliothet der Sauptstadt der Proving abzugeben, wo aber feine folde Bibliothek vorhanden, an die Bibliothet des größten ftaatlichen Lehr-Inftituts ber Proving. Die Ablieferung der Pflichtegemplare hat binnen 14 Tagen zu erfolgen, ohne es auf richterliches Gingreifen ankommen zu laffen.

Artifel 3.

Die Minifterien, die von ihnen abhängenden Umtsftellen und Inftitute, und alle anderen, Staatsunterftugung beziehenden Inftitute haben ben Bibliotheten bes Genates und des Abgeordnetenhauses des Ronigreichs je ein Exemplar aller ihrer Beröffentlichungen, Auszüge aus denfelben und jeder Urt Neubrud gu liefern.

Bon den fartographischen Beröffentlichungen des Militärgeographischen Inftituts, des Sydrographischen Inftituts der Röniglichen Marine und der hydrographischen Gektion des Ministeriums für Aderbau, Industrie und Sandel werden den Bibliotheten des Genats und des Abgeordnetenhaufes Exemplare neuer Auflagen geliefert, fobald fie Rurrent= ftellungen enthalten.

Die Rarten des Militärgeographischen Inftituts und des Hydrographischen Instituts der Königlichen Marine, foweit fie nicht täuflich, werben mit geeigneten Borfichts=

maßregeln vermahrt und gebraucht.